



Bern, 11. Juni 2021

## 20.026 ZPO-Revision, Empfehlung zu Art. 160a E-ZPO (Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen)

Sehr geehrte Damen und Herren Ständerätinnen und Ständeräte

Sie werden am kommenden Mittwoch über das Geschäft 20.026 ZPO-Revision beraten.

Im Rahmen der ZPO-Revision ist für unsere Mitgliedfirmen der Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen von grosser Wichtigkeit. Dabei ziehen unsere Mitglieder die Version des Bundesrats (Einzelantrag Noser) der Version der RK-S klar vor.

**Wir möchten Sie entsprechend bitten, bei Art. 160a E-ZPO der Version gemäss Bundesrat (Einzelantrag Noser) zuzustimmen.**

### 1. Wichtigkeit des Berufsgeheimnisschutzes für Unternehmensjuristen:

Das schweizerische Recht gewährt dem Anwalt und seinen Hilfspersonen für berufsspezifische Tätigkeiten im Zivilprozess Geheimnisschutz. Es liegt nahe, dass dies im Zivilprozess auch für den unternehmensinternen Anwalt mit Anwaltspatent und diesem unterstellte Personen gelten muss, wenn sie dieselben Tätigkeiten ausüben, und zwar aus den folgenden Gründen:

**Standortrelevant – keine Benachteiligung schweizerischer Unternehmen im Ausland:** Konkret geht es bei der Einführung des Berufsgeheimnisschutzes für Unternehmensjuristen namentlich darum, dass vermieden werden muss, dass unsere Schweizer Unternehmen in Verfahren im Ausland Nachteile erfahren, weil unser Rechtssystem – im Gegensatz zu vielen anderen Rechtssystemen – keinen Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen kennt. In Verfahren in den USA wird die Benachteiligung schweizerischer Unternehmen besonders sichtbar. In den sog. Discovery-Verfahren können schweizerische Unternehmen verpflichtet werden, die Korrespondenz ihrer in der Schweiz angestellten Unternehmensjuristen resp. Unternehmensanwälte offenzulegen; gleichzeitig ist die Korrespondenz amerikanischer Unternehmen geschützt. So besteht das Risiko, dass strategisch wichtige Informationen von Schweizer Unternehmen in falsche Hände geraten. Anwälte von Gegenparteien richten Editionsbegehren in solchen Konstellationen auch gezielt auf die internen Rechtsdienste schweizerischer Unternehmen. In diesen Prozessen sind die Streitsummen überdies regelmässig sehr hoch, was entsprechend zu sehr hohen Risiken im Rahmen von Zivilprozessen führt. Entsprechend ist die Einführung des Berufsgeheimnisschutzes standortrelevant.

**Stärkung der internen Rechtsdienste und damit der präventiven Sicherstellung der Einhaltung des Rechts:** Ferner ist der Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen auch zur Stärkung der Rechtsdienste und damit der Einhaltung der rechtlichen Vorschriften im Unternehmen wichtig. Unternehmensjuristen sind heute ein entscheidender Faktor dafür, dass die Einhaltung rechtlicher Vorschriften in den Unternehmen präventiv sichergestellt wird. Damit die Unternehmensjuristen ihre rechtlichen Analysen korrekt und



zielgerichtet ausarbeiten können, sind sie darauf angewiesen, möglichst vollständige Informationen zu den relevanten Sachverhalten zu erhalten. Die Träger solcher Informationen werden den Unternehmensjuristen aber nur dann Auskunft geben, wenn sie auf den Schutz der Kommunikation vertrauen können. Werden die Arbeitsprodukte (bspw. Analysen) und die Kommunikation der Unternehmensjuristen nicht geschützt, so hat dies in Bezug auf das präventive Sicherstellen der Einhaltung der rechtlichen Vorschriften entsprechend einen stark negativen Effekt.

**Viele, und immer mehr Länder mit einer entsprechenden Bestimmung:** Viele Länder haben inzwischen erfasst, dass der Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen standortrelevant ist und sehen entsprechend einen solchen vor. Das Legal professional privilege gibt es nicht nur im ganzen angloamerikanischen Rechtskreis. Es erstreckt sich auch auf diverse Länder Europas. Es haben namentlich die Niederlande, Deutschland, Belgien und Spanien in den letzten Jahren eine entsprechende Bestimmung eingeführt.

## **2. Wichtigkeit, der Version gemäss Bundesrat (Einzelantrag Noser) zuzustimmen:**

Betreffend Berufsgeheimnisschutz gibt es nun zwei Vorschläge, die Version des Einzelantrags Noser «gemäss Bundesrat» sowie die Version der RK-S.

**Version des Bundesrats als breit abgestützte Kompromissbestimmung, namentlich unter Einbezug des Schweizerischen Anwaltsverbands:** Es handelt sich bei der Lösung des Bundesrats zum Berufsgeheimnisschutz um eine detailliert erarbeitete, sinnvolle Kompromissbestimmung, die namentlich unter Einbezug des schweizerischen Anwaltsverbands erarbeitet wurde. Der Vorschlag basiert auf den Arbeiten einer vom Bundesamt für Justiz organisierten Arbeitsgruppe namentlich auch mit Vertretern der WEKO, der FINMA und des Schweizerischen Anwaltsverbands. Dem Vorschlag (inkl. wortwörtlicher Formulierung) haben die RK-S und RK-N in der Vergangenheit ebenfalls bereits zugestimmt (im Rahmen der Pa.IV. Markwalder; [15.409](#)). Der entsprechend gefundene Kompromiss soll nicht aus dem Gleichgewicht gebracht werden durch eine rasch ausgearbeitete Lösung der RK-S.

**Verwässerung des Berufsgeheimnisschutzes und grosse Probleme in der Praxis durch die Lösung der RK-S:** Die Lösung der RK-S schränkt die bundesrätliche Kompromisslösung für einen Berufsgeheimnisschutz sehr stark ein, sodass der eigentliche Schutz sozusagen verwässert wird. Auch wirft die Lösung der RK-S unseres Erachtens verschiedene Fragen betreffend die praktische Anwendung auf. Namentlich Art. 167 Abs. 1 lit. d E-ZPO der RK-S, welcher vorsieht, dass der Berufsgeheimnisschutz nur greift, «wenn die Gegenpartei ebenfalls nach dieser Bestimmung zur Verweigerung berechtigt ist oder, falls sie einen ausländischen Wohnsitz oder Sitz hat, nach dessen Recht ein vergleichbares Verweigerungsrecht hat» führt dazu, dass **die Bestimmung der RK-S in internationalen Verfahren wohl nicht den notwendigen Schutz bieten kann**. Auch führt sie zu diversen Unsicherheiten. Man wird in der Praxis mit diversen komplizierten Fragen konfrontiert sein, z.B. was mit einem «vergleichbaren» Gegenrecht gemeint ist. Auch wird damit auf einen u.U. schwierig zu beweisenden ausländischen Rechtssachverhalt Bezug genommen. Weiter stellen sich Fragen, was gilt, wenn es mehrere Gegenparteien gibt, wobei nur eine über ein Verweigerungsrecht verfügt etc. Dies sind nur wenige Beispiele praktischer Probleme, die die Lösung der RK-S mit sich bringt.

Entsprechend möchten wir Sie bitten, der Version gemäss Bundesrat (Einzelantrag Noser) anstatt der Version gemäss RK-S zuzustimmen.



Bei Fragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,

**SwissHoldings Geschäftsstelle,**

A handwritten signature in black ink, appearing to be "G. Rumo".

Dr. Gabriel Rumo  
Direktor

A handwritten signature in black ink, appearing to be "M. Baeriswyl".

Dr. Manuela Baeriswyl  
Leiterin Recht

